

Gymnasium Mainz-Oberstadt



**Diagnose- und Förderkonzept für
Schüler*Innen mit besonderen
Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens
und der Rechtschreibung**

**Herausgegeben von: Dominique Jakobi, Juliana Schulte & Oliver Siepmann
(Letzte Veränderung am 06.10.2022)**

1. Vorwort der Schule

„Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten durch geeignete Lern- und Arbeitsformen zu fördern.“

Dieser Festlegung des Absatzes 2.1 der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. August 2007 (9321- Tgb. Nr. 2308/07)* fühlt sich das Gymnasium Mainz-Oberstadt (GMO) in besonderer Weise verpflichtet. Kollegium und Schulleitung verstehen hierunter sowohl die Förderung begabter und lernstarker Schüler*Innen als auch die Unterstützung langsam lernender Kinder und Jugendlicher.

Ein Teil unserer Schülerschaft hat mit besonderen Problemen beim Erlernen der Schriftsprache zu kämpfen. Für sie stellt das flüssige Lesen sowie das regelgerechte Schreiben eine große Hürde dar, die nur mit erheblicher Anstrengung überwunden werden kann. Um diesen Schüler*Innen zu helfen, hat das GMO im Jahr 2022 ein umfassendes und systematisch entwickeltes Maßnahmenpaket zusammengestellt, das Diagnose und Förderung eng miteinander verknüpft und im Folgenden ausführlich dargestellt wird. Als schulische Ansprechpartner/-Innen fungieren die aktuellen LRS-Beauftragten.

2. Einleitung

Das GMO folgt selbstverständlich der obengenannten schulrechtlichen Vorgabe, dass alle Schüler*Innen, die besondere Schwierigkeiten haben, unter die Regelungen der Verwaltungsvorschrift fallen. Diese Gruppe wird also bei uns besonders gefördert, erhält bei Klassenarbeiten gegebenenfalls einen passgenauen *Nachteilsausgleich*, in gravierenden Einzelfällen ist gemäß Verwaltungsvorschrift das *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* möglich. Damit die Erlassregelungen angewendet werden, ist es nicht nötig, der Schule ein Attest oder einen ähnlichen Nachweis vorzulegen, denn wir verstehen es vorrangig als unsere Aufgabe festzustellen, wer diese besonderen Schwierigkeiten hat und somit unter die Verwaltungsvorschrift fällt. (mehr dazu in 5. Feststellung der LRS)

3. LRS im schulischen Kontext

Allgemein versteht man unter LRS die Lese-Rechtschreibstörung nach den ärztlichen Kriterien der ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine massive und langandauernde Störung beim Erwerb der Schriftsprache vorliegt und schwache Lese-Rechtschreibleistungen deutlich von der Intelligenzleistung abweichen. Die Ursachen sind vielfältig und werden auf dem Gebiet der pädagogischen, psychologischen und medizinischen Forschung kontrovers diskutiert.

Im schulischen Kontext wird von einer anderen Definition der LRS ausgegangen. Laut LRS-Erlass haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden, Anspruch auf schulische Förderung. Die Verwaltungsvorschrift verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel LRS. Eine standardisierte Testdiagnostik (nach ICD-10) und somit ein fachärztliches oder psychologisches Gutachten sind demnach im schulischen Kontext nicht erforderlich, da diese für den Anspruch auf Förderung und einen Nachteilsausgleich nicht relevant sind. In diesem Konzept wird die „schulische“ Definition von LRS verwendet. Im Falle der Vorlage eines externen medizinischen Gutachtens, ist eine Testdiagnostik nach ICD-10 notwendig, um schulische Unterstützung zu erbitten.

4. Schulrechtliche Grundlage

Für die Fragen, wie die Schulen in Rheinland-Pfalz mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern und Jugendlichen umgehen sollen, liegt eine Reihe von schulrechtlich relevanten Vorgaben und Hinweisen vor. Wir halten es für wichtig, dass alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten, vor allem aber die Lehrkräfte, die Regelungen kennen und umsetzen. In Rheinland-Pfalz regelt hauptsächlich die **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. August 2007 (9321-Tgb. Nr. 2308/07)** zur **Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben** das Verfahren und den schulischen Umgang mit LRS. Manche der hier gemachten Vorgaben sind eindeutig, andere hingegen lassen Spielräume offen. Unser schulisches Konzept soll dazu beitragen, einerseits die Pflichten und Rechte aller Mitwirkenden eindeutig darzustellen, weiterhin soll verdeutlicht werden, wie das GMO die in den rechtlichen Vorgaben eröffneten Spielräume ausfüllt.

5. Feststellung der LRS

Am GMO nehmen wir es als unsere schulische Aufgabe an, festzustellen, welche Schüler*Innen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben. Zwar ist die Durchführung eines sogenannten *LRS-Tests* durch die Schule nicht durch die Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben, jedoch halten wir diesen für sinnvoll, um Betroffene frühzeitig zu erkennen und gezielt zu fördern. Von daher stellt bei uns die Deutschlehrkraft gemeinsam mit den LRS-Beauftragten fest, welche Kinder möglicherweise betroffen sind. Natürlich unterstützen darüber hinaus auch die Lehrkräfte

der übrigen Fächer, indem sie Auffälligkeiten im Lese- und Schreibverhalten ermitteln und an die Klassenleitung oder Deutschlehrkraft weitergeben.

Die Diagnose erfolgt routinemäßig mittels *qualitativer Fehleranalyse* eines 80-Wörter-Diktates, das von den Deutschlehrkräften der 5. Klassen alljährlich vor den Herbstferien in den Klassen durchgeführt wird. Die Auswertung erfolgt gemeinsam mit den LRS-Beauftragten. Im Rahmen des 80-Wörter-Diktates verliest die durchführende Lehrkraft die speziell nach Fehlerquellen zusammengestellten Wörter jeweils dreimal. Beim jeweils zweiten Vorlesen erfolgt eine spontane Kontextualisierung, die Missverständnissen vorbeugen soll (z.B. „*Banane – Ich esse eine Banane – Banane*“). Bei der Auswertung werden Fehler in einem ersten Schritt festgestellt und anschließend kategorisiert. Für die Diagnose einer LRS sind ausschließlich Fehler, die im Bereich der *phonologischen Bewusstheit* liegen maßgeblich. Hierzu zählen die drei Fehlerquellen im Bereich *Lautstruktur* (siehe Tabelle).

Fehlerschwerpunkte und ihre Kennzeichen		
Lernbereich	Fehlerschwerpunkt (Abk.)	Kennzeichen (Beispiele: <i>Verschreibungen</i> – richtige Schreibung)
Lautstruktur	Lautliche Durchgliederung (LD)	<ul style="list-style-type: none"> • Auslassungen (<i>Schtn</i> – Schatten, <i>geoch</i> – Geräusch) • Vertauschungen (<i>Fenrseher</i> - Fernseher) • Hinzufügungen (<i>Lamar</i> – Lama)
	Lautähnlichkeit (LÄ)	<ul style="list-style-type: none"> • Vertauschung von Buchstaben oder –gruppen für akustisch unterscheidbare Laute (<i>schlümm</i> – schlimm, <i>Guake</i> – Gurke)
	Graphem-Phonem-Korrespondenz (GPK)	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung falscher Grapheme (<i>kwälen</i>, <i>hoite</i>) • Verwechslung ähnlicher Buchstabensymbole (<i>d – b</i>)

Quelle: Erklärung über die Fehlerdiagnose gemäß qualitativer Fehleranalyse

Im Anschluss werden bei einer signifikanten Fehlerhäufung im Bereich der *Lautstruktur* Einzelgespräche mit den jeweiligen Schüler*Innen geführt, in denen diese mit ausgewählten Fehlern konfrontiert werden und zur Entstehung bzw. Verbesserung befragt werden. Können die Fehler aus dem Bereich *Lautstruktur* auch auf gezielte Nachfrage hin nicht erklärt oder z.B. mit Strategien (Wortfamilie, Verlängerungsprobe,...) verbessert werden, deutet dies auf ein Defizit im Bereich der *phonologischen Bewusstheit* hin und macht das Vorliegen einer LRS wahrscheinlicher.

6. Umgang mit außerschulischen Gutachten

Unser schulisches Diagnoseverfahren ist ein pädagogisches Instrument und unterscheidet sich von medizinisch-therapeutischen Verfahren aus dem außerschulischen Bereich. Selbstverständlich respektieren wir die außerschulische Expertise und sind dankbar für die geleistete Unterstützung im Sinne der bestmöglichen Förderung unserer Schüler*Innen. Die Hoheit über die Feststellung einer LRS im schulischen Kontext und die daraus resultierende Entscheidung über etwaige *Nachteilsausgleiche* oder gar das *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* obliegt gemäß Verwaltungsvorschrift jedoch ausschließlich uns als Schule.

Nach Vorlage außerschulischer Gutachten für (noch) nicht routinemäßig getestete Schüler*Innen erfolgt diese punktuell mittels 80-Wörter-Diktat. Bei einer pädagogisch

diagnostizierten Auffälligkeit im Bereich der *phonologischen Bewusstheit* wird die Teilnahme an einem schulischen Förderprogramm (individuell oder in einer Gruppe) ermöglicht. Nach einem Quartal (etwa drei Monate) wird das 80-Wörter-Diktat wiederholt durchgeführt, um mögliche Veränderungen festzustellen.

Erst im Anschluss an diese dreimonatige Teilnahme an der schulischen Fördermaßnahme und die wiederholte Testung mittels 80-Wörter-Diktat wird im Rahmen einer Klassenkonferenz der unterrichtenden Lehrkräfte über zielgerichtete *Nachteilsausgleiche* oder ein mögliches *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* befunden.

7. Förderung

Grundlage für die Fördermaßnahmen am GMO sind vor allem die Vorgaben der entsprechenden Verwaltungsvorschrift. Zunächst geschieht eine Förderung aller Schüler*Innen im Klassenverband durch Maßnahmen der inneren Differenzierung und durch den Abbau von Hürden, beispielsweise bei der Textformatierung. Für Schüler*Innen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben findet spätestens ab dem 2. Halbjahr des 5. Schuljahres wöchentlich ein einstündiger LRS-Förderkurs statt. Teilnehmer*innen sind alle Schüler*Innen, die aufgrund des Diagnostetests im 1. Halbjahr ein unterdurchschnittliches Ergebnis im Bereich *Lautstruktur* erzielt haben. Auf Grundlage des Testergebnisses wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fehlerschwerpunkte berücksichtigt und die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung im Rahmen des wöchentlichen Förderkurses bietet. Der LRS-Förderkurs wird (im Wechsel) von speziell geschulten Lehrkräften durchgeführt. Die Information über die vorgesehene Teilnahme am LRS-Förderkurs wird den Sorgeberechtigten über einen Elternbrief mit Rücklauf zur Teilnahme des Kindes übermittelt.

Die Teilnahme am Förderkurs für alle betroffenen Kinder ist freiwillig. Schüler*Innen, die bereits außerschulisch in einer Therapieeinrichtung gefördert werden oder ausdrücklich auf die Gewährung eines *Nachteilsausgleiches* oder ein *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* gemäß Verwaltungsvorschrift verzichten, müssen nicht am schulischen Förderprogramm teilnehmen.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann im Befinden mit den Eltern die Teilnahme an einer zusätzlichen außerschulischen Therapiemaßnahme aufgetragen werden. In solchen Fällen ist für die Gewährung von *Nachteilsausgleichen* oder dem *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* alljährlich ein aktuelles, für da Schuljahr gültiges Attest sowie die Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer außerschulischen Therapie vorzulegen. Das *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* stellt eine zeitweilige Unterstützung dar, die mit Unterstützung der Schule und gegebenenfalls externen Instituten sukzessive abgebaut werden soll. Der Erfolg der Fördermaßnahmen wird hierbei quartalsmäßig mittels qualitativer Fehleranalyse überprüft.

Perspektivisch sind zwei unterschiedliche Förderkurse geplant, die die altersgemäßen Bedürfnisse der Orientierungsstufe (Jahrgänge 5/6) sowie der unteren Mittelstufe (Jahrgänge 7/8) berücksichtigen. Ab dem 9. Schuljahr bietet das GMO keine weiteren Förderkurse an. Eine Lese- und Rechtschreibförderung findet dann nur noch im Fach Deutsch und den Fremdsprachen im Rahmen des Klassenverbands durch differenzierte

Aufgaben und Übungen statt. Für die Fremdsprachen können am GMO keine gesonderten LRS-Förderkurse angeboten werden. In diesen Fächern wird die Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung umgesetzt.

Unabhängig von den spezifischen LRS-Förderkursen sehen es alle Lehrkräfte GMO als ihre Aufgabe an, lese- und rechtschreibschwache Kinder besonders zu fördern. Neben der Verbesserung der Rechtschreib- und Leseleistung unterstützen die Lehrkräfte aller Fächer die betroffenen Schülerinnen und Schüler dabei

- Selbstvertrauen (wieder) aufzubauen
- Begleiterscheinungen wie z.B. Verzweiflung, Frustration, Schulangst, Prüfungsangst, Hausaufgabenstress abzubauen
- sich ihrer Stärken bewusst zu werden und ihre Resilienz zu fördern
- Schule als Ort zu erleben, an dem sie sich wohl fühlen und ernst genommen werden

8. Leistungsmessung

Das GMO folgt im Rahmen der Leistungsmessung den entsprechenden Vorgaben der zugrundeliegenden Verwaltungsvorschrift, der für lese- und rechtschreibschwache Schülerinnen und Schüler zwei besondere Regelungen vorsieht, den *Nachteilsausgleich* und ein *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung*.

Allen Schüler*Innen, die trotz Förderung weiterhin besondere Schwierigkeiten mit dem Lesen und/oder der Rechtschreibung haben und somit unter die Verwaltungsvorschrift fallen, wird am GMO ein passgenauer Nachteilsausgleich (NA) gewährt. Damit soll eine Chancengleichheit bei der Leistungsmessung hergestellt werden. Die Art des Nachteilsausgleichs wird individuell auf die betroffenen Personen abgestimmt. Als Prinzip gilt, dass der NA so gestaltet sein muss, dass der individuelle Nachteil auch tatsächlich ausgeglichen wird. Der NA kann auf verschiedene Weisen umgesetzt werden, z.B. durch eine Zeitverlängerung, durch die Benutzung eines Laptops, durch eine besonders geeignete Formatierung von Texten usw. Auch das Vorlesen von Aufgabenstellungen kann eine Hilfe darstellen. Bei der Entscheidung, welcher Nachteilsausgleich angemessen ist, sind die Lehrkräfte auf die unterstützende Beratung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Der Nachteilsausgleich wird in allen Fächern bei schriftlichen Übungen (10-Stunden-Tests, Hausaufgabenüberprüfungen, Vokabeltests, etc.) und bei Klassenarbeiten gewährt. Dies betrifft wegen der Textaufgaben auch das Fach Mathematik sowie sonstige naturwissenschaftliche Fächer.

Die zweite per Verwaltungsvorschrift vorgesehene Maßnahme ist das *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung*. Diese Maßnahme gilt für alle Fächer und muss gemäß Verwaltungsvorschrift von der Klassenkonferenz individuell mittels Abstimmung festgelegt werden.

Als Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind folgende Maßnahmen denkbar: Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen (insbesondere im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen), Verzicht auf eine Bewertung der Lese-Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern oder

ein zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Rechtschreibleistungen in Klassenarbeiten während der Fördermaßnahmen.

Es sollten Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs erfolgen, bevor von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird.

In der Sekundarstufe II besteht grundsätzlich die Möglichkeit von *Nachteilsausgleichen*. Ein *Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* gemäß Verwaltungsvorschrift ist schulrechtlich nicht möglich.

9. Zeugnisse

Die Teilnahme an der Fördermaßnahme in AG-Form wird als solche im Zeugnis vermerkt. Im Falle der Gewährung eines *Nachteilsausgleiches* erfolgt kein gesonderter Vermerk auf dem Zeugnis. Im Falle eines *Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* wird dieser im Zeugnis vermerkt.

Bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen kann auf Antrag der Eltern auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten verzichtet werden, wenn eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorangegangen ist. Die *Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* ist in den Zeugnissen unter „Bemerkungen“ zu vermerken.

10. Fortbildung & Qualitätssicherung

Die LRS-Beauftragten des GMO haben an modularen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, um zur Entwicklung und Umsetzung des LRS-Förderkonzepts beizutragen. Auch in Zukunft werden vor allem die Deutsch- und Fremdsprachenlehrkräfte ihre Kompetenzen im Umgang mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern und Jugendlichen weiter ausbauen und verbessern.

Anmerkung: Als Quelle für dieses Diagnose- und Förderkonzept diente das *Beispiel eines Förderkonzeptes* erstellt vom Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V. und das *Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ (LRS) an der Europaschule Bornheim* (<https://www.lrs.koeln/wp-content/uploads/2018/07/LRS-Foerderkonzept.pdf>,_Letzter Zugriff am 02.10.2022)